



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Harald Berninghaus

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]
Zentrale +49 30 4664- [REDACTED]
Quer [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
www.polizei.berlin.de

Datum 30. April 2024

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Aktuelle Dreijahreskarte aller Knotenpunkte in Berlin [#307610]

Ihre E-Mail vom 27. April 2024 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Berninghaus,

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema. Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum **13. Mai 2024**. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier vor und können herausgegeben werden.

Kosteninformation

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Akteneinsicht zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 2 für eine Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 3 für eine Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

Da die erbetene Information ohne weiteren Verwaltungsaufwand abrufbar ist, wird für

diese Auskunft voraussichtlich

eine Gebühr von 5,00 Euro

anfallen.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E-Mail-Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und die Gebühren übernehmen. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

